

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

lächerlichen und schädlichen Dingen sein. Die Lagerstätten sollen so beschaffen sein, daß man die Schlafenden sehen könne. 8. Die Gastfreundschaft soll nach Möglichkeit jedoch ohne Störung der klösterlichen Ordnung geübt, die Fastenvorschriften der h. Regel nach der Observanz der einzelnen Klöster in Bezug auf die Jüngeren, Schwachen und Kranken eingehalten, die gehörigen Portionen bei Tische aufgesetzt und das Uebrigbleibende ohne Abzug durch den Almosenier den Armen verabreicht werden. 9. Die Kleidung der Mönche, die vom weißen oder schwarzen Tuche und nur mit Schaf- oder Wollspelzen gefüttert sein darf, soll zur rechten Zeit gegen Rückgabe der alten, die an die Armen zu vertheilen ist, gegeben und weder dieser, noch ein anderer Bezug je mit Geld abgelöst werden. 10. Die Reisen der Mönche sollen möglichst beschränkt und aller Ueberfluß in Speise und Trank dabei vermieden und die bestimmte Zeit der Rückkehr genau eingehalten werden. 11. Alle Absonderlichkeit in Speise und Trank ist verboten; für die Erholung der Brüder soll jedoch ein anständiger Ort neben dem Speisesaal bestimmt werden, und denen in der Erholung sich befindlichen Brüdern sollen sich weder die übrigen noch auch Laien zugesellen dürfen. Ebenso soll auch im Krankensaale kein Mönch oder Laie mit den Kranken ohne Erlaubniß des Abtes speisen. 12. Ohne Erlaubniß des Obern soll Niemand, auch nicht die Offizialen, etwas geben oder annehmen unter Strafe der Exkommunikation, und letztere sollen gewissenhaft vor ihrem Abte und einigen Aelteren Rechnung ablegen. Ueber Alle, die Privateigenthum besitzen, alle Diebe oder falschen Ankläger ist im Ordenskapitel die Exkommunikation<sup>16)</sup> zu verhängen und dieselbe überdieß 13. am Montag in der ersten Fastenwoche in

<sup>16)</sup> Bezüglich dieser Exkommunikation dünkt es vielen Forschern fraglich, ob selbe als kirchlich gültige Strafe oder nur als häusliche Strafe zu verstehen sei. Es scheint die erstere Annahme die durchaus geschichtlich richtigere; geschichtlich steht nämlich fest, daß die gegen Verlezer der Armuth ausgesprochene Exkommunikation alle Rechtsfolgen der kirchlichen Exkommunikation nach sich zog; nun wird aber dießbezüglich in den Statuten 12, 13, 14, 15 keine nähere Unterscheidung (etwa nach der Natur des Vergehens, das mit Exkommunikation belegt wird), gemacht. Also scheint es sicher, daß die von Seite der Ordensobern zu verhängende Exkommunikation als identisch mit der kirchlichen Exkommunikation aufzufassen sei; selbst der Einwurf, daß eigentlich die Exkommuni-